

Zuschlag zur Rente

ihm zustehenden Arten von Z. - in voller Höhe. Kann der Urlaub bis zum Ausscheiden aus der Berufstätigkeit nicht in voller Höhe realisiert werden, besteht für die verbleibenden Tage Anspruch auf ↗ Urlaubsabgeltung.

Für *Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus* gilt eine besondere Urlaubsregelung. Sie erhalten in Würdigung ihres antifaschistischen Kampfes einen jährlichen Erholungsurlaub von 27 Arbeitstagen und dazu Z., für den die Voraussetzungen vorliegen, mit Ausnahme des arbeitsbedingten Z. (§ 8 Urlaubs-VO).

Zuschlag zur Rente - zum Ausgleich von Unterhaltsaufwendungen zusätzlich zu bestimmten Renten der / Sozialversicherung gezahlter Betrag. Anspruch auf **Kinderzuschlag** hat der Rentner gemäß §§18 und 27 Renten-VO für wirtschaftlich noch nicht selbständige Kinder. Dazu zählen seine leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder sowie die zum Haushalt gehörenden Kinder des Ehegatten ; für zum Haushalt gehörende Enkelkinder und für Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der / Jugendhilfe im Haushalt befinden, besteht Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn der Rentner sie vor Beginn der Rentenzahlung unterhalten hat und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von Mutter oder Vater des Kindes Unterhalt zu erhalten. Der Kinderzuschlag zur /* Altersrente und zur Invalidentrente beträgt 45Mark monatlich, zur / Unfallrente wegen eines Körperschadens von mehr als 50 Prozent wird er in Höhe von 10 Prozent der errechneten Unfallrente gezahlt. Bei Unfallrenten infolge eines Körperschadens von 66 2/3 Prozent oder mehr erhöht sich der Zuschlag noch um einen Festbetrag von 20 Mark, er muß jedoch mindestens 45 Mark monatlich betragen. Der Kinderzuschlag wird unabhängig vom / staatlichen Kindergeld und ggf. neben einer Waisenrente {/ Hinterbliebenenrente) gewährt.

Anspruch auf **Ehegattenzuschlag** besteht gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 Renten-VO für

- die Ehefrau ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. für den Ehemann ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- die Ehefrau bzw. den Ehemann bei / Invalidität,
- die Ehefrau mit einem Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

wenn dieser Ehegatte keine eigene Rente bezieht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann daneben ↗ Pflegegeld, Z* Sonderpflegegeld oder / Blindengeld gezahlt werden. Der Ehegattenzuschlag beträgt 150 Mark und wird zur Altersrente, Invalidentrente und zur Unfallrente wegen eines Körperschadens von 66/3 Prozent oder mehr gezahlt. Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Zuschlag, dann ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlags.

Zuschuß zum Familienaufwand - Geldleistung der

Sozialversicherung für Mütter, die wegen Fehlens eines Krippenplatzes für ihr Kind vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, ohne Anspruch auf Z/ Mütterunterstützung zu haben, und die während dieser Unterbrechung ein weiteres Kind zur Welt bringen (§ 54 SVO; § 74 SVO-Staatliche Versicherung). Der Z. beträgt monatlich 200 Mark; Mütter, die vor der Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit teilbeschäftigt waren, erhalten ihn anteilig.

Der Z. wird gezahlt vom 1. des Monats, in dem während der Unterbrechung das weitere Kind geboren wurde, bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Mutter bzw. bis zur Bereitstellung der benötigten Plätze in Kindereinrichtungen, längstens jedoch bis zu einem bestimmten Alter des Kindes, wegen dessen Geburt Anspruch auf den Z. besteht:

- bis zur Vollendung seines 1. Lebensjahres, wenn es das 2. Kind der Mutter ist;
- bis zur Vollendung seines 18. Lebensmonats, wenn es das 3. oder ein weiteres Kind ist (§ 10 der 2. DB zur SVO bzw. § 12 der 2. DB zur SVO-Staatliche Versicherung, beide vom 7.3.1985, GBl. 11985 Nr. 10 S. III bzw. S. 113).

Zuständigkeit der Gerichte - Bezeichnung dafür, welchem Gericht innerhalb des /* Gerichtssystems die Verhandlung und Entscheidung einer Sache obliegt. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff der Z. auch verwandt, um die Tätigkeit der Gerichte von der anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Einrichtungen abzugrenzen; das ist jedoch die Frage nach der Zulässigkeit des / Gerichtsweges. Mit der Z. werden dagegen die Tätigkeitsbereiche der verschiedenen Gerichte untereinander und innerhalb eines Gerichts die unterschiedlichen Aufgabengebiete voneinander abgegrenzt. Es wird zwischen sachlicher, örtlicher und funktioneller Z. unterschieden. Mit der **sachlichen Z.** wird bestimmt, welchem Gericht die Verhandlung und Entscheidung in erster / Instanz obliegt, woraus sich dann auch ergibt, welches Gericht im / Rechtsmittelverfahren zuständig ist. In der Regel sind die / Kreisgerichte die Gerichte erster Instanz und für alle Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zuständig (vgl. dazu im einzelnen das Stichwort „Kreisgericht“; zur sachlichen Zuständigkeit der anderen staatlichen Gerichte vgl. die Stichwörter „Bezirksgericht“ und „Oberstes Gericht“). Eine Besonderheit gilt für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Patent-, Muster-, Kennzeichen- und des Urheberrechts: Für sie ist gemäß § 30 Abs. 3 GVG ausschließlich das Bezirksgericht Leipzig sachlich zuständig. Spezifische Festlegungen gelten auch für die sachliche Zuständigkeit der y⁷ gesellschaftlichen Gerichte. Auf der Grundlage der sachlichen Z. wird durch die **örtliche Z.** der Tätigkeitsbereich der Gerichte unter territorialen Gesichtspunkten abgegrenzt und festgelegt, welches von mehreren Gerichten gleicher Ebene zu verhandeln und zu entscheiden hat. In *Strafsachen* ist das das Gericht, in dessen Bereich die Straftat begangen wurde (§ 169 StPO) oder der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Anklageerhebung seinen Wohnsitz hat oder in dessen Bereich er auf An-